

Entschließungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

zur Erklärung der Bundesregierung zur Polenreise und zur Lage in der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag begrüßt die gemeinsame Erklärung vom 14. November 1989 von Bundeskanzler Helmut Kohl und des polnischen Ministerpräsidenten Tadeusz Mazowiecki.

Bonn, den 15. November 1989

Dr. Dregger, Dr. Bötsch und Fraktion

Dr. Vogel und Fraktion

Mischnick und Fraktion

**Gemeinsame Erklärung der Bundesrepublik Deutschland
und der Volksrepublik Polen**

I.

1. Die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik Polen sind sich ihrer besonderen Verantwortung für eine Politik des Friedens, der Verständigung und der Zusammenarbeit im Interesse der Menschen und der Völker in Europa bewußt.
2. Der 50. Jahrestag des Zweiten Weltkrieges, der durch den Angriff des nationalsozialistischen Deutschland auf Polen entfesselt wurde, und die hohe Zahl von Opfern, die dieser Krieg forderte, sind Mahnung und Aufruf, die Beziehungen zwischen beiden Staaten und Völkern dauerhaft friedlich zu gestalten.

Dieser Jahrestag erinnert an die besondere historisch-moralische Dimension der Beziehungen zwischen Deutschen und Polen.

3. Die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik Polen sind entschlossen, ihre Beziehungen im Gedenken an die tragischen und schmerzlichen Seiten der Geschichte zukunftsgerichtet zu gestalten und damit ein Beispiel für gute Nachbarschaft zu geben.
4. Die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik Polen betrachten den Vertrag vom 7. Dezember 1970 über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen als festes Fundament ihrer Beziehungen.
5. Geleitet von seinen Bestimmungen, haben sie im Prozeß der Normalisierung Fortschritte erzielt und die Voraussetzung für eine Verständigung zwischen den beiden Völkern verbessert. Die Beziehungen zwischen den Menschen haben sich rascher und weiter entwickelt als die zwischen den beiden Staaten.
6. Sie werden diesen Vertrag auch in Zukunft nach Buchstaben und Geist erfüllen und der vollen Normalisierung und umfassenden Entwicklung ihrer gegenseitigen Beziehungen zugrunde legen.
7. Die in der Volksrepublik Polen eingeleiteten tiefgreifenden Reformen im politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereich und die Öffnung gegenüber Europa und der Welt vergrößern erheblich die Möglichkeiten für die Zusammenarbeit und für die Versöhnung beider Völker.

II.

8. Die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik Polen bekunden ihren Willen zur umfassenden Entwicklung ihrer Zusammenarbeit durch folgende, während des offiziellen Besuchs von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl in der Volksrepublik Polen unterzeichnete Abkommen und getroffene Vereinbarungen:

- Abkommen über Jugendaustausch
 - Abkommen über Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft und Technik
 - Abkommen über Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der medizinischen Wissenschaften
 - Vertrag über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen
 - Abkommen über Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes
 - Abkommen über die Förderung der Zusammenarbeit von Unternehmen im Bereich der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft
 - Abkommen über die gegenseitige Errichtung und die Tätigkeit von Instituten für Kultur und wissenschaftlich-technologische Information
 - Protokoll über Konsultationen der Außenminister und -ministerien
 - Übereinkunft zur Wiederaufnahme des Rechtshilfeverkehrs in Zivil- und Strafsachen
 - Protokoll über den Abschluß der Verhandlungen über Fragen im Zusammenhang mit der Errichtung von Generalkonsulaten der Bundesrepublik Deutschland in Krakau und der Volksrepublik Polen in Hamburg
 - Notenwechsel über den gegenseitigen Austausch von Verteidigungsattachés.
9. Beide Seiten sind entschlossen, den mit dem offiziellen Besuch von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl in der Volksrepublik Polen wiederaufgenommenen Dialog auf höchster politischer Ebene fortzusetzen.
10. Sie nehmen mit besonderer Genugtuung zur Kenntnis, daß Staatspräsident Wojciech Jaruzelski Bundespräsident Dr. Richard von Weizsäcker einlädt, der Volksrepublik Polen einen Staatsbesuch abzustatten.
11. Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl lädt Ministerpräsident Tadeusz Mazowiecki zu einem Gegenbesuch im kommenden Jahr in die Bundesrepublik Deutschland ein.
12. Beide Seiten begrüßen die Vereinbarung der Außenminister über regelmäßige Konsultationen.
13. Vereinbart wurde, daß die Fachminister ihre Kontakte und die Zusammenarbeit zwischen ihren Ressorts verstärken.
14. Beide Seiten begrüßen die Intensivierung der Parlamentskontakte auf der Ebene der Präsidien, der Ausschüsse, der Fraktionen und der bilateralen Parlamentarier-Gruppen.
15. Sie befürworten die umfassende Begegnung der Menschen aus beiden Ländern und den Ausbau der Zusammenarbeit der Kirchen, Parteien, Gewerkschaften, Stiftungen und anderen gesellschaftlichen Organisationen und Verbänden, sowie die

- partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Städten. Sie werden niemanden davon ausschließen.
16. Eine bedeutende Rolle kommt in diesem Bereich dem Forum Bundesrepublik Deutschland – Volksrepublik Polen zu. Beide Seiten würdigen seine Bemühungen, alle politischen und gesellschaftlichen Kräfte in den Prozeß der Verständigung einzubeziehen, und werden den Konzeptionen und praktischen Schritten auf dem Wege zu diesem Ziel ihre Unterstützung gewähren.
 17. Beide Seiten sind zutiefst überzeugt, daß eine Schlüsselrolle für ein vertrauensvolles Miteinander beider Völker und für eine friedliche Zukunft Europas dem Engagement der jungen Generation zukommt.
 18. Beide Seiten begrüßen nachdrücklich die Unterzeichnung des Abkommens über den Jugendaustausch, das für alle Jugendlichen und ihre Organisationen in beiden Ländern unbeschadet ihrer politischen Ausrichtung oder religiösen Überzeugung neue Möglichkeiten für Begegnungen und gemeinsame Vorhaben eröffnet.
 19. Sie würdigen und unterstützen die Tätigkeit des Jugendforums Bundesrepublik Deutschland – Volksrepublik Polen.
 20. Angesichts der besonderen Bedeutung der zwischenmenschlichen Kontakte für Verständigung und Vertrauen zwischen den Völkern werden beide Seiten ihre Bestimmungen über Reise- und Touristenverkehr mit dem Ziel überprüfen, Austausch, Besuchsreisen und Begegnungen zu erleichtern; sie werden dabei insbesondere Jugendliche und Rentner berücksichtigen.
 21. Berlin (West) nimmt an der Entwicklung der Zusammenarbeit unter strikter Einhaltung und voller Anwendung des Viermächte-Abkommens vom 3. September 1971 teil.

III.

22. Die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik Polen unterstreichen die besondere Bedeutung ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Zusammenarbeit als einen Faktor, der ihre Gesamtbeziehungen festigt und belebt. Sie werden deshalb ihre Anstrengungen fortsetzen, günstige Voraussetzungen für die weitere Entwicklung dieser Zusammenarbeit zu schaffen.
23. Beide Seiten sind sich einig, daß der eingeleitete wirtschaftliche Reformprozeß und die unerläßlichen binnenwirtschaftlichen Anstrengungen in Polen durch internationale Zusammenarbeit, und zwar sowohl bilateral als auch in multilateral abgestimmter Form, ergänzt werden müssen.
24. Beide Seiten stimmen in diesem Zusammenhang darin überein, daß der Abschluß einer Kreditvereinbarung mit dem Internationalen Währungsfonds auf der Grundlage eines tragfähigen polnischen Anpassungsprogramms von fundamentaler Bedeutung ist. Die Bundesregierung unterstützt nachdrück-

lich eine baldige konstruktive Einigung Polens mit dem Internationalen Währungsfonds.

25. Wichtig ist auch die baldige Gewährung von Krediten der Weltbank an die Volksrepublik Polen, wofür sich die Bundesregierung ebenfalls nachdrücklich einsetzt.
26. Die Bundesregierung wird sich darüber hinaus im Pariser Club dafür einsetzen, daß die polnischen Zahlungsverpflichtungen im Rahmen einer langfristigen Regelung zu Bedingungen, die der polnischen Zahlungsfähigkeit möglichst weitgehend Rechnung tragen, umgeschuldet werden.
27. Die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik Polen begrüßen die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik Polen über Handel und Kooperation. Beide Seiten werden besondere Anstrengungen unternehmen, die in diesem Abkommen eröffneten Möglichkeiten zu nutzen. Es wird u. a. angestrebt, den Marktzugang für polnische Waren zu verbessern.
28. Die Bundesregierung ist bereit, auch bilateral ihren Beitrag sowohl zur außenwirtschaftlichen Abstützung des wirtschaftlichen Reformprozesses in Polen als auch zur Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu leisten.
29. Beide Seiten befürworten und fördern nach besten Kräften eine Verstärkung des Handelsaustauschs und der Unternehmenskooperation, einschließlich der Bildung Gemischter Unternehmen. Sie werden – neben der Industrie – der Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion sowie den Umwelttechnologien ihre besondere Aufmerksamkeit widmen.
30. Hinsichtlich des Finanzkredits von 1975 gewährt die Bundesregierung im Rahmen eines gesonderten Abkommens Erlaß der rückständigen Zahlungsverpflichtungen. Die verbleibenden Zahlungsverpflichtungen werden bei Fälligkeit in Zloty erfüllt und in einen Fonds zur Finanzierung von Projekten gemeinsamen Interesses in Polen eingebracht.
31. Aus den in diesen Fonds eingezahlten Mitteln sollen in Sonderheit unterstützt werden:
 - Der Jugendaustausch und die Errichtung von Jugendherbergen und -begegnungsstätten;
 - Umweltschutz, Verkehrs-, Telekommunikations- und andere Infrastrukturprojekte;
 - Aus- und Weiterbildung von Wirtschaftsfachleuten;
 - Einrichtung und Tätigkeit der Kulturinstitute;
 - Förderung der deutschen Sprache und Kultur in der Volksrepublik Polen;
 - Restaurierung und Erhaltung von Kulturdenkmälern von europäischer historischer Bedeutung;
 - Kirchliche, karitative und gesellschaftliche Institutionen und deren Initiativen.

32. Beide Seiten äußern ihre Befriedigung über die Unterzeichnung des Abkommens vom 9. Oktober 1989 über die Umschuldung der polnischen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland aus den Jahren 1986 bis 1988 in Höhe von 2,5 Mrd. DM zum Zwecke der Entlastung der polnischen Zahlungsbilanz.
33. In Erwartung einer baldigen weiteren Schuldenregelung im Pariser Club eröffnet die Bundesregierung ab sofort wieder Hermes-Bürgschaften für gemeinsam ausgewählte und geprüfte Projekte und Ausfuhrgeschäfte mit Polen.
34. Der Abschluß eines Investitionsförderungs- und Schutzvertrages wird die Voraussetzungen für private Kapitalanlagen, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen, wesentlich verbessern. Die Bundesregierung ist bereit, in Übereinstimmung mit den bestehenden Verfahren Garantien für Kapitalanlagen in Polen zu übernehmen.
35. Beide Seiten erklären ihre Bereitschaft, im Hinblick auf den eingeleiteten wirtschaftlichen Reformprozeß verstärkt in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft im Rahmen der Gemischten Regierungskommission zur Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit zusammenzuarbeiten und hierüber ein Sonderprogramm vertraglich festzulegen, das die Aus- und Weiterbildung in den Bereichen Wirtschaft, Technik und Recht für Praktiker und Hochschulangehörige umfaßt.
36. Die Bundesregierung ist bereit, mit der polnischen Seite alsbald die Verhandlungen über die Beschäftigung polnischer Werkvertragsarbeitnehmer mit dem Ziel abzuschließen, das Verfahren wesentlich zu vereinfachen und dabei von einer Höchstzahl der Beschäftigung auf eine Jahresdurchschnittszahl überzugehen, wodurch die Ausnutzung des Kontingents erheblich verbessert wird.
37. Beide Seiten sind der Auffassung, daß die Tätigkeit der Gemischten Regierungskommission zur Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit von großer Bedeutung ist. Die Kommission wird eine Fachgruppe für Investitionen und Consulting einrichten. Die Kommission wird beauftragt, sich verstärkt folgenden Formen der Zusammenarbeit zu widmen: Gründung von Banken und gemeinsamen Investitionsförderungsstellen in Polen, Nutzung von Zollfrei-Zonen, Kooperation auf Drittmärkten, Entsendung eines Delegierten der deutschen Wirtschaft nach Warschau als Vorstufe zur Gründung einer deutsch-polnischen Handelskammer.

IV.

38. Die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik Polen messen der Bewahrung der natürlichen Umwelt auch im Interesse künftiger Generationen Priorität zu. Sie werden deshalb im Rahmen ihres Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes alle Anstrengungen unternehmen, um bereits eingetretene Umweltbelastungen der

Luft, des Wassers – in Sonderheit der Ostsee – und des Bodens abzubauen und Vorsorge gegen weitere Umweltgefährdungen zu treffen.

39. Beide Seiten betonen die Bedeutung verstärkter wissenschaftlich-technischer Zusammenarbeit. Sie werden deshalb gemäß ihrem Abkommen auf diesem Gebiet den wissenschaftlichen Austausch verstärken und gemeinsame Vorhaben durchführen. Sie sehen darin die Chance, die Leistungen der modernen Wissenschaft im Interesse der Menschen, ihrer Gesundheit und ihres Wohlstandes zu nutzen.

Sie fördern und unterstützen gleichgerichtete Initiativen der Hochschulen sowie privater Träger wissenschaftlicher Forschung in beiden Ländern.

40. Beide Seiten sind entschlossen, neue Bedrohungen der Zivilisation wie den internationalen Terrorismus und den Rauschgifthandel, und neue Seuchen wie Aids energisch zu bekämpfen und im Bereich der Gentechnik zusammenzuarbeiten. Die zuständigen Minister werden sich über geeignete Maßnahmen und Formen der Zusammenarbeit verständigen.
41. Besondere Bedeutung für das gegenseitige Verständnis zwischen den Völkern kommt einer Erweiterung und Verbesserung der Verkehrs- und der Nachrichtenverbindungen zu. Die Postverwaltungen beider Länder werden so schnell wie möglich die bilateralen Dienste verbessern, insbesondere die Zahl der Fernsprech- und Fernschreibleitungen deutlich vermehren.
42. Beide Seiten befürworten eine Verbesserung und Beschleunigung der Grenz- und Zollabfertigung.

V.

43. Im Bewußtsein des unverwechselbaren Beitrags beider Völker zum gemeinsamen kulturellen Erbe Europas sowie der Bedeutung des Kulturaustauschs für das gegenseitige Verständnis und für die Annäherung der Völker werden die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik Polen ihre kulturelle Zusammenarbeit verstärkt ausbauen und damit gleichzeitig zur gesamteuropäischen kulturellen Identität beitragen.
44. Beide Seiten sind der Überzeugung, daß die vereinbarte Errichtung von Instituten für Kultur und wissenschaftlich-technologische Information in beiden Ländern in entscheidendem Maße dazu beitragen wird. Sie werden künftig auch Zweigstellen dieser Institute einrichten.
45. Beide Seiten ermöglichen es Personen und Bevölkerungsgruppen, die deutscher bzw. polnischer Abstammung sind oder die sich zur Sprache, Kultur oder Tradition der anderen Seite bekennen, ihre kulturelle Identität zu wahren und zu entfalten.

Sie verwirklichen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948, den

Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 sowie die KSZE-Schlußakte von Helsinki vom 1. August 1975 und die Abschließenden Dokumente von Madrid vom 6. September 1983 und von Wien vom 15. Januar 1989.

Die Wahrnehmung dieser Rechte muß mit dem Völkerrecht und dem Recht des betreffenden Staates übereinstimmen und soll das friedliche Zusammenleben und die gute Nachbarschaft der Völker verstärken und zu ihrer Verständigung und Versöhnung beitragen.

46. Beide Seiten bekräftigen ihre Bereitschaft, allen interessierten Personen verstärkten Zugang zu Sprache und Kultur der anderen Seite zu ermöglichen.
47. Die Bundesregierung wird sich bei den zuständigen Bundesländern nachdrücklich dafür einsetzen, daß an den höheren Schulen und Volkshochschulen vermehrt Polnisch als Fremdsprache angeboten und an den Universitäten die Möglichkeit, das Fach Polonistik zu studieren, ausgebaut wird.
48. Die polnische Regierung wird sich nachdrücklich dafür einsetzen, die Möglichkeit, in den Schulen Deutsch als Fremdsprache zu wählen, in allen Landesteilen gleichmäßig auszubauen. Sie erklärt sich einverstanden, daß die Bundesregierung bei der Ausbildung von Lehrkräften hilft und Lehrmittel zur Verfügung stellt.
49. Um das gegenseitige Verständnis zu vertiefen, beschließen beide Seiten, daß Publikationen sowie Beilagen zu Tages- und Wochenzeitungen in der Sprache der jeweils anderen Seite frei hergestellt, vertrieben und gelesen werden können. Publikationen der anderen Seite können in Übereinstimmung mit den Artikeln 19 und 20 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte ungehindert eingeführt und vertrieben werden. Dies gilt auch für Geschenkabonnements und für Veröffentlichungen, die über Auslandsvertretungen verteilt werden.
50. Beide Seiten bekräftigen, daß nach ihrer Gesetzgebung die Gründung von Vereinigungen zur Pflege von Sprache, Kultur und Tradition des jeweils anderen Landes grundsätzlich frei ist und nur den für alle Vereinigungen von Privatpersonen geltenden Regelungen unterliegt. Sie bekräftigen ferner, daß diese Vereinigungen gleichberechtigten Zugang zu den Medien ihrer Region haben und Kontakte zum jeweils anderen Land unterhalten können.

Die Vereinigungen können öffentlich zugängliche Büchereien einrichten.

51. Beide Seiten werden die Verbreitung von klassischer und zeitgenössischer Literatur des jeweils anderen Landes in Original und Übersetzung verstärkt fördern.
52. Die polnische Seite erklärt ihre Bereitschaft, daß von seiten der Bundesrepublik Deutschland eine nationale Gedenkstätte im ehemaligen Konzentrationslager Auschwitz eingerichtet

wird; daß am Schloß/Berghaus Kreisau sowie am ehemaligen Hauptquartier bei Rastenburg Gedenktafeln an den deutschen Widerstand angebracht werden; und daß am Geburtshaus von Kurt Schumacher in Kulm eine Gedenktafel angebracht wird.

53. Die deutsche Seite erklärt sich ihrerseits einverstanden, daß von polnischer Seite Gedenktafeln im ehemaligen Konzentrationslager Bergen-Belsen und auf dem Südfriedhof Nürnberg angebracht und die polnischen Soldatengräber auf dem Friedhof Murnau gepflegt werden.
54. Beide Seiten werden sich darüber verständigen, die Gedenkstätte für Gerhart Hauptmann auszubauen und eine Gedenkstätte für Joseph von Eichendorff einzurichten und beide für Besucher zugänglich zu machen.
55. Beide Seiten werden die Erweiterung des Wissens über das Land des Partners unterstützen. Sie würdigen in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Massenmedien bei der Vermittlung von Informationen über das Partnerland sowie bei der Überwindung von Vorurteilen. Sie werden ihre Zusammenarbeit im Bereich von Presse, Information und Journalistenaustausch erweitern.
56. Beide Seiten stimmen darin überein, daß die in Artikel 14 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über kulturelle Zusammenarbeit vom 11. Juni 1976 vorgesehene gemischte Kommission in Kürze zusammentritt, um die ihr zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere ein Mehrjahresprogramm für den Kulturaustausch auszuarbeiten.

VI.

57. Die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik Polen unterstreichen den hohen Rang der humanitären Zusammenarbeit in ihren bilateralen Beziehungen und im West-Ost-Verhältnis insgesamt. Sie betonen ihre Bereitschaft, die Zusammenarbeit auch in Zukunft unter Einbeziehung der karitativen Organisationen beider Seiten fortzusetzen.
58. Beide Seiten sind sich einig, daß Anträge auf Erwerb der sowie auf Entlassung aus der jeweiligen Staatsangehörigkeit im Interesse der Betroffenen ohne Verzögerung und zu tragbaren Kosten geregelt werden sollen.
59. Beide Seiten tragen dazu bei, daß insbesondere die industriellen Ballungsgebiete der Volksrepublik Polen sowohl durch kulturelle Maßnahmen, wie in dieser Gemeinsamen Erklärung vereinbart, als auch durch Umweltzusammenarbeit und durch wirtschaftliche Förderung einschließlich der Verwendung von Mitteln aus verbürgten Krediten und aus dem o. g. Landeswährungsfonds weiterentwickelt werden.
60. Beide Seiten stimmen darin überein, daß die Möglichkeit, Gräber der Toten der Kriege aufzusuchen, zu erhalten und zu pflegen, eine ausschlaggebende, weil die Gefühle der Men-

schen unmittelbar berührende Bedeutung hat. Sie nehmen deshalb mit besonderer Befriedigung zur Kenntnis, daß die beiderseitigen Rot-Kreuz-Gesellschaften unter Beteiligung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge und des Ministeriums für Raumordnung und Bauwesen der Volksrepublik Polen dazu inzwischen Kontakte aufgenommen haben und die Gründung einer Arbeitsgruppe beabsichtigen. Sie werden diese Zusammenarbeit fördern.

VII.

61. Die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik Polen bekennen sich zum Ziel eines Europas des Friedens und der Zusammenarbeit – einer europäischen Friedensordnung oder eines gemeinsamen europäischen Hauses –, in dem insbesondere
- die Menschenrechte verwirklicht werden und der Mensch mit seiner Würde und seinen Rechten im Mittelpunkt der Politik steht;
 - die Unverletzlichkeit der Grenzen und die Achtung der territorialen Integrität und der Souveränität aller Staaten in Europa in ihren gegenwärtigen Grenzen eine grundlegende Bedingung für den Frieden sind;
 - die Grundsätze und Normen des Völkerrechts, insbesondere die Grundsätze des Gewaltverzichts, der Achtung der Menschenrechte und des Selbstbestimmungsrechts der Völker, der friedlichen Beilegung von Streitfällen, der Gleichheit der Staaten und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten respektiert werden und in der internationalen und Innenpolitik Vorrang genießen;
 - jeder Staat das Recht hat, das eigene politische und soziale System frei zu wählen und seine Beziehungen mit anderen Staaten auf der Grundlage des Völkerrechts souverän zu gestalten;
 - die schöpferischen Kräfte der Menschen, das Potential einer arbeitsteiligen Wirtschaft und die Erkenntnisse der Wissenschaft und Technik genutzt werden, um den Frieden zu sichern und den Wohlstand aller Länder und Völker zu mehren.
62. Als bedeutende Schritte zu diesem Ziel würdigen sie die KSZE-Schlußakte von Helsinki und die Abschließenden Dokumente von Madrid und Wien. Sie betrachten diese Dokumente als Grundlage ihrer Beziehungen und werden sie in allen Bereichen verwirklichen.
63. Beide Seiten setzen sich konsequent für weitere Fortschritte im KSZE-Prozeß ein. Sie unterstreichen die Bedeutung eines dichten, alle sowohl traditionellen als auch neuen Themen umfassenden gesamteuropäischen Dialogs, einschließlich regelmäßiger Begegnungen auf höchster politischer Ebene.
64. Sie betonen die Notwendigkeit umfassender und immer engerer wirtschaftlicher und wissenschaftlich-technischer Zusam-

menarbeit zum gegenseitigen Vorteil in ganz Europa. In diesem Sinne werden sie bei der KSZE-Konferenz über wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa, die im Frühjahr 1990 in Bonn stattfindet, eng zusammenarbeiten.

65. Sie würdigen die Gemeinsame Erklärung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe vom 25. Juni 1988 und die Normalisierung der Beziehungen und die inzwischen abgeschlossenen Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den europäischen Mitgliedstaaten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe sowie den begonnenen politischen Dialog zwischen den Zwölf und den Mitgliedstaaten des Warschauer Pakts.
66. Beide Seiten bekennen sich zur kulturellen und geschichtlichen Einheit Europas. Sie sind überzeugt, daß das KSZE-Symposium über das kulturelle Erbe, das im Jahre 1991 in Krakau stattfindet, dazu beiträgt, das Bewußtsein der europäischen Identität zu stärken.
67. Beide Seiten unterstreichen die grundlegende Rolle der menschlichen Dimension im Rahmen des Prozesses der europäischen Sicherheit und Zusammenarbeit und werden auf den bevorstehenden KSZE-Menschenrechtskonferenzen in Kopenhagen und Moskau eng zusammenarbeiten.
68. Beide Seiten betrachten es als vorrangige Aufgabe ihrer Politik, an die geschichtlich gewachsenen europäischen Traditionen anzuknüpfen und so zur Überwindung der Trennung Europas beizutragen.

VIII.

69. Die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik Polen bekräftigen als Ziel ihrer Politik, jeden Krieg, ob nuklear oder konventionell, zuverlässig zu verhindern und den Frieden zu sichern und zu gestalten.
70. Beide Seiten setzen sich energisch für weitere konkrete Fortschritte und Ergebnisse im Prozeß der Rüstungskontrolle und Abrüstung ein. Ihr gemeinsames Ziel ist es, Sicherheit und Stabilität auf niedrigerem und verifizierbarem Niveau der Streitkräfte und Rüstungen zu festigen.
71. Beide Seiten stimmen darin überein, daß die Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa zur Herstellung eines stabilen und sicheren Gleichgewichts auf ein niedrigeres Rüstungsniveau führen sollen, das zur Verteidigung ausreicht, aber die Fähigkeit zum Überraschungsangriff und zu großangelegten offensiven Handlungen beseitigt.
72. Beide Seiten zeigen sich durch den dynamischen Verlauf der Wiener Verhandlungen ermutigt. Sie werden nach besten Kräften dazu beitragen, daß bereits 1990 ein erstes Abkommen über konventionelle Streitkräfte in Europa erreicht werden kann.

73. Sie geben ihrer Entschlossenheit zur Verwirklichung des Stockholmer Schlußdokuments von 1986 sowie zur Vereinbarung weiterer wirksamer vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen bei den Wiener Verhandlungen Ausdruck. Im Zusammenhang mit der Erörterung von Sicherheitskonzepten, Militärstrategie und -doktrin wiesen sie auf die Bedeutung des Seminars hin, das auf ihre gemeinsame Initiative im Juni 1989 in der Bundesrepublik Deutschland stattgefunden und wichtige Anstöße für die Wiener Verhandlungen hierzu gegeben hat.
74. Beide Seiten bekräftigen ihre Unterstützung für die zwischen den USA und der UdSSR geführten Verhandlungen über eine 50prozentige Reduzierung ihrer strategischen Nuklearwaffen.
75. Beide Seiten treten für ein weltweites, umfassendes und wirksam nachprüfbares Verbot chemischer Waffen zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein.

IX.

76. Die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik Polen sind zutiefst davon überzeugt, daß der in dieser Gemeinsamen Erklärung vorgezeichneten Entwicklung ihrer Beziehungen eine grundlegende Bedeutung für Frieden, Sicherheit und Stabilität in Europa und für die positive Entwicklung des West-Ost-Verhältnisses insgesamt zukommt. Sie sind deshalb entschlossen, ihren Beziehungen dauerhaften Erfolg zu verleihen.
77. Beide Seiten bekräftigen, daß die Entwicklung ihrer Beziehungen die beiderseitigen Vertrags- und Bündnispflichten nicht berührt. Ihre Zusammenarbeit richtet sich gegen niemand, sie dient vielmehr den besten Interessen aller Völker Europas.
78. Sie wissen sich bei der zukunftsgerichteten Weiterentwicklung ihrer Beziehungen in Übereinstimmung mit dem tiefen und langgehegten Wunsch ihrer Völker, durch Verständigung und Versöhnung die Wunden der Vergangenheit zu heilen, das gegenseitige Vertrauen zu festigen und gemeinsam eine bessere Zukunft zu gestalten.